

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe, M.A.  
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences  
Standort: Frankfurt am Main  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage vorgesehen:

"Der Kooperationsvertrag mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e. V. (GVS) ist in unterschriebener

Form einzureichen. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV)"

Der unterschriebene Vertrag wurde mit der Stellungnahme eingereicht, so dass die Auflage entfallen kann.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Von der Hochschule ist in der Außendarstellung darauf hinzuweisen, dass nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) lediglich approbierte Psychologen und Mediziner nach Studienabschluss eine Berechtigung besitzen, psychotherapeutisch tätig zu werden. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 StakV)"

Die Hochschule legt in der Stellungnahme dar, dass nicht eine psychotherapeutische Tätigkeit, sondern die Tätigkeit als Suchttherapeut Qualifikationsziel des Studiengangs sei. Den diesbezüglichen Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung werde vollumfänglich entsprochen. In der Außendarstellung werde entsprechend dargestellt, dass der Studiengang zu einer Tätigkeit als Suchttherapeut befähige.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule die methodisch-didaktische Qualifikation der Lehrenden in geeigneter Weise sicherstellt.

